

GEMEINDE EIKEN



Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis

Wasserreglement	4
I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck	5
§ 2 Rechtsform, Aufsicht	5
§ 3 Übergeordnetes Recht	5
§ 4 Technische Vorschriften	5
§ 5 Verwaltung	6
§ 6 Wasserwart	6
§ 7 Aufgaben der WV	6
§ 8 Anlagen	6
§ 9 Wasserbeschaffung	6
§ 10 Schutzzonen	7
§ 11 Finanzierung	7
§ 12 Ausnahmen	7
§ 13 Rechtsschutz	7
II. Leitungsnetz	8
§ 14 Erstellung	8
§ 15 Öffentlicher Grund	8
§ 16 Erweiterung	8
§ 17 Ausserhalb Baugebiet	9
§ 18 Finanzierung durch Private	9
§ 19 Hydranten, Löscheinrichtungen	9
III. Hausanschluss	9
§ 20 Erstellung	9
§ 21 Kostentragung	10
§ 22 Eigentum, Unterhalt	10
§ 23 Absperrschieber	10
§ 24 Haftung	10
IV. Hausinstallationen	11
§ 25 Begriff	11
§ 26 Kostentragung	11
§ 27 Installations-Ausführung	11
§ 28 Einrichtung	11
§ 29 Kontrolle	12
§ 30 Betrieb und Unterhalt	12

V. Wasserzähler	12
§ 31 Einbau	12
§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke	13
§ 33 Ablesung	13
§ 34 Schäden, Behebung	13
§ 35 Revision	13
§ 36 Ermittlung Wasserzins bei defektem Wasserzähler	14
VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und WV	14
§ 37 Anschlusspflicht	14
§ 38 Wasserbezug, Anschlussverzicht	14
§ 39 Haftung	14
§ 40 Lieferungsverträge	15
§ 41 Wasserbezug ohne Bewilligung	15
§ 42 Besondere Bewilligung	15
§ 43 Wasserbeschaffenheit	15
§ 44 Wasserverwendung	16
§ 45 Betriebseinschränkungen	16
§ 46 Verbot der Wasserabgabe	16
VII. Abgaben	17
§ 47 Arten der Abgaben	17
§ 48 Erhebung der Abgaben	17
§ 49 Verjährung	17
§ 50 Schuldner, Sicherstellung	18
§ 51 Verzugszins	18
§ 52 Ausnahmen	18
§ 53 Mehrwertsteuer	18
§ 54 Erschliessungsbeiträge	19
§ 55 Wasseranschlussgebühren	19
§ 56 Wasserzins	20
VIII. Bewilligungsverfahren	21
§ 57 Umfang	21
§ 58 Planunterlagen	21
IX. Straf-, Übergangs-, Schlussbestimmungen	22
§ 59 Verwaltungszwang, Vollstreckung	22
§ 60 Strafbestimmungen	22
§ 61 Revision	22
§ 62 Übergangsbestimmungen	22
§ 63 Inkrafttreten	22

Tarifordnung zum Wasserreglement	24
1. Wasserzins	24
1.1. Grundgebühr	24
1.2. Verbrauchsgebühr	24
2. Bauwasserzins	24
3. Hydrantenentschädigung	24
4. Anschlussgebühren	24
5. Öffentliche Brunnen	25

Die Einwohnergemeinde Eiken erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 69 Abs. 6 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetzes, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie der Verordnung des Regierungsrates betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994 das nachstehende

Wasserreglement

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Eiken (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Eiken (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Delegationsbestimmungen Aufgaben und Kompetenzen an eine Kommission übertragen und Fachleute beiziehen.

§ 6 Wasserwart

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Wasserwart und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Wasserwartes und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7 Aufgaben der WV

¹ Die WV beschafft und liefert in ihrem Versorgungsgebiet Trink-, Brauch- und Löschwasser im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Solche bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

§ 10 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11 Finanzierung

¹ Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer und Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde
- d) Leistungen und Beiträge der Gemeinde

Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Abschreibungen und Erneuerung der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

² Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

³ Der Bereich Wasserversorgung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 12 Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 13 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.

II. Leitungsnetz

§ 14 Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 33 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten.

³ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Wasserversorgungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Die Wasserversorgungsanlagen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind nach der Fertigstellung ins Eigentum der WV zu überführen. Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung der Erschliessung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15 Öffentlicher Grund

Hauptleitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

§ 16 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes innerhalb des Baugebietes erfolgt im Rahmen des Erschliessungsprogrammes gemäss § 33 BauG.

§ 17 Ausserhalb Baugebiet

Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 18 Finanzierung durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Hauptwasserleitungen zur Baugebieterschliessung auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.

² Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

§ 19 Hydranten, Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Standorte von Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet der WV dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit in der Brandschutzbewilligung als Auflage oder Bedingung vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 20 Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung, welche dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 21 Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

§ 22 Eigentum, Unterhalt

¹ Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers, im Eigentum des Anschliessenden und ist von diesem zu unterhalten.

² Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber) sind der WV sofort zu melden. Der Eigentümer des Hausanschlusses hat unverzüglich auf seine Kosten die Reparatur durch einen ausgewiesenen Fachmann zu veranlassen.

³ Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 23 Absperrschieber

¹ In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Hauptleitung zu platzieren ist.

² Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Die Erdung aller elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen hat nach den Leitsätzen des SVGW zu erfolgen.

§ 24 Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. Hausinstallationen

§ 25 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 26 Kostentragung

Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 27 Installations-Ausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Ausführung hat den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 28 Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Beriesungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 29 Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 30 Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin, innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 31 Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Benützers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 33 Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 34 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Der Unterhalt, die Reparatur oder der Ersatz eines Wasserzählers obliegen der WV. Diese Kosten übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 35 Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 36 Ermittlung Wasserzins bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 37 Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 38 Wasserbezug, Anschlussverzicht

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

³ Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, so hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des angeschlossenen Benützers (Grundeigentümer) abgetrennt. Unbenutzte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

⁴ Der Gemeinderat kann Wasserlieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen, sofern die vertraglichen Abmachungen keine anderen Fristen enthalten.

§ 39 Haftung

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 40 Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 41 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV gebühren- und schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 42 Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 43 Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 44 Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 45 Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 46 Verbot der Wasserabgabe

Ohne Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Abgaben

§ 47 Arten der Abgaben

¹ Folgende Abgaben werden von den Grundeigentümern erhoben:

- | | | |
|---------------------------|---|---------------------|
| a) Erschliessungsbeiträge |) | „einmalige Abgaben“ |
| b) Anschlussgebühren |) | |
| c) Wasserzinsen |) | |

² Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Änderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.

³ Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Leistungen und Beiträge Dritter nicht übersteigen.

§ 48 Erhebung der Abgaben

¹ Der Gemeinderat setzt die Anschlussgebühren durch eine beschwerdefähige Verfügung, die Erschliessungsbeiträge im Rahmen eines ordentlichen Beitragsplanverfahrens oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages fest.

² Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Erlass der Abgabenverfügung, bei einem Rechtsstreit innert 10 Tagen seit Rechtskraft der Verfügung zu entrichten.

³ Die Erschliessungsbeiträge sind innert 30 Tagen seit Vorliegen der Schlussabrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Baufortschrittes anteilmässige Abschlagszahlungen einverlangen.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 49 Verjährung

¹ Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

² Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³ Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78a VRPG.

§ 50 Schuldner, Sicherstellung

¹ Die Zahlungspflicht für Anschlussgebühren entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten entsteht die Zahlungspflicht für Anschlussgebühren mit der Schlusskontrolle gemäss Gemeindebauordnung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt. Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen seit Erlass der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig. Tritt zwischen dem tatsächlichen Anschluss und der Abgabenverfügung eine Handänderung ein, so ist es Aufgabe des Verkäufers, mit seinem Rechtsnachfolger im Kaufvertrag eine Vereinbarung zu treffen, wonach die Anschlussgebühren durch den neuen Eigentümer zu tragen sind.

² Schuldner der Erschliessungsbeiträge sind die Eigentümer der durch den Bau der Abwasseranlagen bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes. Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften.

³ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung die Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto usw.) oder Vorauszahlung für einmalige Abgaben verlangen. Eine Vorauszahlung ist bei Baubeginn zu entrichten.

§ 51 Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen einmaligen Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben, welcher dem Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen entspricht.

§ 52 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

§ 53 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich auf den Abgaben erhoben und ist mit diesen zur Zahlung fällig.

§ 54 Erschliessungsbeiträge

¹ Erschliessungsbeiträge werden von den Grundeigentümern erhoben für die Erstellung von ²⁾

- Hauptwasserleitungen, die der Erschliessung des Baugebietes dienen
- Wasserleitungen zu standortgebundenen Bauten ausserhalb des Baugebietes

² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Hauptwasserleitungen erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. ²⁾

³ Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der systematischen Erschliessung von Bauland gemäss Abs. 2 mit mindestens 30 %. ²⁾

⁴ Eigentümer von Grundstücken, die im Einzugsgebiet der durch andere Grundeigentümer erstellten Wasserversorgungsanlagen liegen, sind zur Mitbenutzung berechtigt. Über die Ausgestaltung des Anspruches auf Mitbenutzung entscheidet der Gemeinderat. Auf Begehren der Grundeigentümer setzt die Schätzungskommission die Höhe der Kostenbeteiligung fest.

⁵ Die Kostenverteilung für Wasserleitungen zu Bauten ausserhalb des Baugebietes erfolgt ebenfalls nach dem Sondervorteilsprinzip, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften im Verhältnis ihrer Nutzungsmöglichkeiten die Baukosten der Wasserversorgungsanlagen zu finanzieren haben. Der Gemeinderat legt mit den beteiligten Grundeigentümern den Kostenverteiler im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages fest. Über die Leistung von Baubeiträgen der WV entscheidet die Gemeindeversammlung.

§ 55 Wasseranschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung Eiken erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Prozenten des Bauwertes der angeschlossenen Baute (gemäss Tarifordnung im Anhang). Massgebender Bauwert ist der Brandversicherungswert (inkl. Zusatzversicherungen) der Gebäudeversicherungsanstalt. Der Gemeinderat kann aufgrund der approximativen Baukosten Akontozahlungen auf den Zeitpunkt der Zahlungspflicht einverlangen.

² Für Bauten und Anlagenteile (z. B. Fahrnisbauten, Waschplätze, Sport- und Freizeitanlagen etc.), die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, erfolgt die Bauwertschätzung gemäss SIA Norm, soweit in der Tarifordnung im Anhang nicht eine spezielle Regelung getroffen ist.

³ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute erfolgt eine Nachbelastung der Anschlussgebühr entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert inkl. Zusatzversicherungen (geschaffener baulicher Mehrwert), unabhängig davon, ob durch die baulichen Ver-

änderungen die Wasserversorgungsanlagen mehr beansprucht werden. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴ Die Neuveranlagung respektive die Neuberechnung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, bis der bauliche Mehrwert Fr. 5'000.-- übersteigt.

⁵ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle in zwei Jahren mit einem Neubau begonnen, so werden die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren ohne Zinsaufrechnung angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 56 Wasserzins

¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird (gemäss Tarifordnung im Anhang).

² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein; sie wird jährlich erhoben.

³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

⁴ Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu leisten.

⁵ Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 57 Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die Installation neuer Armaturen und Apparate.
- c) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

§ 58 Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Strassenaufbruchgesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen. Kommt der Bewilligungsnehmer (Bauherr) dieser Auflage nicht nach, so kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die Ersatzvornahme durch die mit der Nachführung des Wasserleitungskatasters beauftragte Stelle auf dessen Kosten anordnen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX. Straf-, Übergangs-, Schlussbestimmungen

§ 59 Verwaltungszwang, Vollstreckung

Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 60 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 61 Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des Aarg. Baudepartementes.

§ 62 Übergangsbestimmungen

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 63 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. April 1995 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 1. Januar 1980 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Eiken beschlossen am 2. Dezember 1994.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Matter, Gemeindeammann

Marcel Weiss, Gemeindeschreiber

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:

Aarau, 2. März 1995

DER VORSTEHER DES BAUDEPARTEMENTES

Dr. Thomas Pfisterer, Landammann

Tarifordnung zum Wasserreglement

1. Wasserzins

1.1. Grundgebühr

beträgt pro Wasserzähler und Rechnungsjahr Fr. 10.--¹

1.2. Verbrauchsgebühr

Der m³ -Preis beträgt Fr. --.80^{2) 4)}

2. Bauwasserzins

pauschal für

- Einfamilienhäuser Fr. 200.--

- Mehrfamilienhäuser pro Wohnung Fr. 150.--

Bei gewerblichen und industriellen Bauten, in besonderen Fällen oder auf Begehren der Bauherrschaft kann der Gemeinderat die Kosten für das Bauwasser mit Wasserzählern ermitteln. Die Wasserzählermiete beträgt pro Rechnungsjahr Fr. 10.--¹.

3. Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde an die WV beträgt

pro Hydrant und Jahr Fr. 250.--

4. Anschlussgebühren

alle brandversicherten Bauten und Anlagen:

1 % des Brandversicherungswertes inkl. Zusatzversicherungen

alle nicht brandversicherten Bauten und Anlagen:

¹ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.11.2002

² Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.1998, gültig ab 1.1.1999

⁴ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.11.2008, gültig ab 1.1.2009

1 % der Baukostenschätzung gemäss SIA Norm

Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt Fr. 50.--³

5. Öffentliche Brunnen

Für einen öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung

pro Jahr eine Pauschale von Fr. 500.--

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieser Tarifordnung am 2. Dezember 1994 zugestimmt.

Die Bestimmungen für die Erhebung einmaliger Gebühren und Beiträge mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:

Aarau, 2. März 1995

DER VORSTEHER DES BAUDEPARTEMENTES

Dr. Thomas Pfisterer, Landammann

³ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26.11.2004, gültig ab 01.01.2005